

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.21 vom 7. August 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2020.21](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.21)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.21 du 7 août 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.21 del 7 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die am 31. März 2020 bei der Post aufgebene Beschwerde ist somit rechtzeitig erhoben worden. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

1.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Mit ihrer Beschwerde vom 10. Oktober 2019 an die untere Aufsichtsbehörde hat die Beschwerdeführerin den Antrag gestellt, die Vorladung vom 4. Oktober 2019 sei zum jetzigen Zeitpunkt aufzuheben. Soweit die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren über die Anträge des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens hinaus eine Anordnung an das Einzelgericht in Zivilsachen sowie auf **Zurücksetzung** der Betreibungen und die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung für zusätzlichen Aufwand beantragt, handelt es sich um unzulässige neue Anträge. Darauf ist somit nicht weiter einzugehen.

1.3 Dem angefochtenen Entscheid und den Vortakten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin der im erstinstanzlichen Verfahren angefochtenen Vorladung vom 4. Oktober 2019 keine Folge geleistet hat. Es wurden ihr daraufhin weitere Vorladungen zugestellt (Beschwerdebeilagen 4 **6** und 8). Es stellt sich daher die Frage, ob die untere Aufsichtsbehörde zu Recht auf die Beschwerde eingetreten ist. Diese Frage kann allerdings offengelassen werden, da die Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid ohnehin abzuweisen ist (vgl. nachfolgen E. 2).

### **E. 2**

2.1 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin gegen die angefochtene Vorladung mit dem Hinweis wehre, der Rechtsöffnungsentscheid vom 7. August 2019 sei noch nicht rechtskräftig. Den begründeten Entscheid habe sie erst bei einer Akteneinsicht beim Zivilgericht gesehen. Den Entscheid habe sie aber nie erhalten, weshalb die darauf erfolgte Pfändung jeglicher rechtlichen Grundlage entbehre. Die untere Beschwerdeinstanz weist aber darauf hin, dass der Rechtsöffnungsentscheid der Beschwerdeführerin persönlich am 12. August 2019 im

Dispositiv eröffnet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei der Rechtsöffnungsentscheid rechtskräftig und vollstreckbar. Selbst eine allfällige Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid würde an der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit desselben nichts ändern, da gemäss Art. 325 Abs. 1 ZPO eine Beschwerde die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht hemme. Ein Aufschub der Vollstreckung könne einzig dadurch erfolgen, dass eine Rechtsmittelinstanz einen solchen gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO ausdrücklich verfüge, was im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen sei.

Mit diesen zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht auseinander. Nach erfolgter Rechtsöffnung ist für die Behandlung des Fortsetzungsbegehrens keine Rechtskraftbescheinigung erforderlich (BGer 5A\_78/2017 vom 18. Mai 2017 E. 2.2). Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungsentscheids ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz. Die formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit tritt mit Eröffnung des Entscheids ohne Weiteres ein, sofern, wie bei der Anfechtung von Rechtsöffnungsentscheiden (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO), kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Dies gilt nach der überwiegenden kantonalen Rechtsprechung und Lehre auch für lediglich im Dispositiv eröffnete Entscheide, sofern dagegen kein die Vollstreckbarkeit hemmendes Rechtsmittel offensteht (OGer ZG, in: GVP 2018 S. 173 ff.; KGer BL 430 17 161 vom 12. Juni 2017 E. 1; KGer SG ZV.2014.64 vom 17. Juni 2014 E. 2; vgl. auch OGer BE ABS 18 292 vom 15. Oktober 2018; Staehelin/Bachofner, Vollstreckung im Niemandsland, in: Jusletter vom 16. April 2012, Rz. 8 f.; Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 239 N 35 und Art. 336 N 13; Hoffmann-Nowotny, in: Kunz et al. [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel, Basel 2013, Art. 325 N 23; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 1634; Markus/Wuffli, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit: zwei Begriffe, ein Konzept?, in: ZBJV 151/2015 S. 107 ff.; Jent-Sørensen, Resolutiv bedingte Vollstreckbarkeit und Vollstreckung, in: SJZ 110/2014 S. 60 f.; Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2019, Rz. 466). Auch das Appellationsgericht hat bereits in diesem Sinn entschieden (vgl. AGE ZB.2018.18 vom 4. Mai 2018 E. 3). Die untere Aufsichtsbehörde hat deshalb zu Recht erkannt, dass es für die Rechtmässigkeit der Fortsetzung der Betreuung und damit auch der angefochtenen Vorladung keine Rolle spielt, ob der Beschwerdeführerin nach der (unbestrittenen) Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids im Dispositiv auch die schriftliche Begründung rechtswirksam zugestellt worden ist. Weiter hat die untere Aufsichtsbehörde ebenfalls zu Recht erkannt, dass die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, dass eine Rechtsmittelinstanz im vorliegenden Fall einer Beschwerde gegen den genannten Rechtsöffnungsentscheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt habe (angefochtener Entscheid E. 2). Aus diesen Gründen hat die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde vom 10. Oktober 2019 zu Recht abgewiesen.

2.2 An der Richtigkeit des angefochtenen Entscheids ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrer Beschwerde gar keine Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt habe erheben wollen, sondern von einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde über das Zivilgericht ausgegangen sei. Die im vorinstanzlichen Verfahren behandelte Beschwerde vom 10. Oktober 2019 richtet sich ausdrücklich gegen eine Pfändung und ist an das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt gerichtet. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde durch die

untere Aufsichtsbehörde behandelt worden ist.

### **E. 3**

Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.